

Stand: 28.07.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen Agenturleistungen

der

adcologne GmbH,
Karolingerring 4, 50678 Köln,
Geschäftsführung:
Frank Fischer, Peter Liebetrau
Handelsregister: HRB 68857
Registergericht: Amtsgericht Köln

Vorbemerkung

adcologne bietet diverse Leistungen im Online-Marketing an. Hierzu gehören u.a. Leistungen in den Bereichen Search Engine Advertising (SEA), Social-Ads, Lead Generierung, E-Mail-Marketing, Erstellung von Websites, Design, Creative-Erstellung, Tracking, Beratung zu Online-Marketing-Strategien sowie Schulungen und Workshops. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die *adcologne* anbietet.

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sie sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der *adcologne* GmbH, Köln, nachfolgend „*adcologne*“.
- 1.2. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zumindest in Textform zugestimmt haben. Dies gilt

auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen oder auf ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung Bezug nehmen, welche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

- 1.4. Diese AGB gelten nach erstmaliger Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftraggebers mit der Agentur, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Art, Umfang der Agenturleistungen von *adcologne* sind im jeweiligen spezifischen Auftrag in einem Leistungskatalog festgelegt. Der Auftrag ist wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Abreden. Der jeweilige Auftrag kann durch individuelle Abreden erweitert oder beschränkt werden oder zusätzliche Rahmenbedingungen erhalten.
- 2.2. Alle Angebote von *adcologne* sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.3. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch *adcologne* zustande (unveränderte Auftragsbestätigung). *adcologne* ist nicht zur Annahme eines Vertragsangebots verpflichtet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von *adcologne* in Textform.

3. Vergütungspflicht, Rechnungsstellung, Zahlung, Fälligkeit

- 3.1. Sämtliche Agenturleistungen sind vergütungspflichtig. Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder bei mangelnder Angabe aus der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preisliste von *adcologne*. Sämtliche Preise verstehen sich netto ggf. zzgl. gesetzlich anfallender Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben und Zölle in Euro bei unbarbarer Zahlung per

- für *adcologne* kostenfreier Überweisung. Die Kosten des Geldverkehrs einschließlich ggf. anfallender Umrechnungsgebühren trägt der Auftraggeber.
- 3.2. Sonstige Aufwendungen wie Ad-Spends, Materialien, Übersetzungen, Erstellung und Rechte für auditive und audiovisuelle Creatives, Autorenkorrekturen, Rechtsberatungskosten, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten, Fotos und Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen werden je nach entsprechendem Aufwand gesondert durch *adcologne* berechnet.
 - 3.3. Die Rechnungsstellung durch *adcologne* kann in elektronischer Form erfolgen.
 - 3.4. Kommt eine von *adcologne* ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die die *adcologne* nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Vergütungsanspruch von *adcologne* hiervon unberührt. Im Falle der Nichtdurchführung werden auch die Drittkosten, soweit angefallen, vollumfänglich durch den Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Gründe der Nichtdurchführung in der Sphäre des Auftraggebers oder Dritten liegen, die der Auftraggeber unmittelbar ohne Einschaltung von *adcologne* beauftragt hat.
 - 3.5. *adcologne* ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe orientiert sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung. Soweit *adcologne* für den Auftraggeber Zahlungen gegenüber den eingesetzten Dritten zu erbringen hat, kann sie außerdem einen angemessenen Vorschuss vom Auftraggeber verlangen.
 - 3.6. Kostenvoranschläge von *adcologne* sind unverbindlich. *adcologne* verpflichtet sich, dem Auftraggeber Abweichungen der tatsächlichen Kosten von mehr als zehn Prozent gegenüber dem veranschlagten Wert unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.7. Eine Vergütung ist mit dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt fällig. Ist ein solcher nicht bestimmt, tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Zugang der berechtigten Rechnungsstellung ein.
 - 3.8. Es bedarf zur Fälligkeit keiner Abnahme im Sinne des §§ 640 ff. BGB.
 - 3.9. *adcologne* ist bei Dauerschuldverhältnissen (siehe Ziffer 16.1) berechtigt, Leistungsentgelte längstens für einen Monat im Voraus zu verlangen.
- #### 4. Fristen und Termine
- 4.1. Fristen und Termine sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
 - 4.2. Von der Einhaltung verbindlicher Fristen und Termine ist *adcologne* entbunden, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb vorgegebener angemessener Fristen seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. In solchen Fällen ist *adcologne* berechtigt, die Leistungen mit entsprechend verlängerten Fristen und entsprechend verschobenen Terminen zu erbringen oder in Fällen, in denen der Auftraggeber an der Leistungserbringung objektiv kein Interesse mehr hat, den Vertrag zu kündigen und erbrachte Leistungen nach dem Stand der Leistungen abzurechnen.
 - 4.3. Nicht erbrachte Leistungen können im vorstehenden Fall durch *adcologne* unter Anrechnung ersparten Aufwandes abgerechnet werden.
- #### 5. Auftragsvergabe an Dritte
- 5.1. *adcologne* ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungspflichten weitere Unternehmen, freie Mitarbeiter und sonstige Dienstleister als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.
 - 5.2. Die Beauftragung von Dritten zur Erbringung von Fremdleistungen (z.B. Foto-, Film- und Audioproduktionen, Einkauf von Rechten, Gestaltung von Websites, Technischem Support) erfolgt seitens *adcologne* in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf Basis von

Kostenvoranschlägen, die von *adcologne* im jeweiligen Einzelfall einzuholen und vom Auftraggeber vor Auftragsvergabe in Textform zu genehmigen sind. Die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber erfolgt netto zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher MwSt. monatlich gesammelt am Ende eines Monats.

- 5.3. Die Möglichkeit der Beauftragung Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers bleibt unberührt. Es gilt hierzu die Haftungsbeschränkung nach 14.5.
- 5.4. Werden von *adcologne* auftragsgemäß Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Auftraggeber anderweitig vergeben, so ist *adcologne* berechtigt, die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeitaufwand gem. ihrer aktuell zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste abzurechnen.
- 5.5. Die Berechtigung von *adcologne* zur Einschaltung Dritter schließt die Befugnis ein, Inhalte, Daten und Informationen – soweit für die Auftragsdurchführung notwendig – an Dritte weiterzugeben, wenn *adcologne* die Vertraulichkeit sichert und ggf. anwendbare datenschutzrechtliche Bestimmungen achtet.

6. Notwendige Drittleistungen, Leistungshindernisse und Leistungsbeeinträchtigungen

- 6.1. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringung von *adcologne* in bestimmten Fällen von der Leistungserbringung und der Mitwirkung Dritter abhängig ist. Dies gilt insbesondere für die außerhalb des Einflussbereichs von *adcologne* notwendige Internetinfrastruktur oder wenn es um Dienstleistungen zum Management von Angeboten Dritter geht, wie im Bereich SEA (dort z.B. von Plattformen, wie Google, Facebook, Bing etc). Bei solchen vorausgesetzten notwendigen Drittleistungen sind gelegentlich Fälle zu verzeichnen, in denen entsprechende Zugangskonten temporär nicht zugänglich sind,

kundenseitig gestellte Zahlungsmittel (z.B. bestimmte Kreditkarten) zurückgewiesen werden, korrekt vorgenommene Einstellungen, etwa zu Budgetgrenzen oder zur Auslieferung von Anzeigen, keine Beachtung finden, eingereichte Inhalte trotz Übereinstimmung mit dem Regelwerk der Betreiber nicht oder erst nach die Leistung verzögernder Diskussion akzeptiert werden. Zudem kann es dazu kommen, dass bestimmte Leistungen dieser Anbieter nicht mehr im vorausgesetzten Umfang oder nur unter abgeänderten Bedingungen oder überhaupt nicht mehr angeboten werden. Notwendige Infrastruktur außerhalb des Einflussbereichs von *adcologne* kann ausfallen. Nicht immer sind die Gründe für Leistungshindernisse ersichtlich.

- 6.2. Solche und vergleichbare Leistungshindernisse und Leistungsbeeinträchtigungen, die in der Sphäre Dritter angesiedelt sind, wird *adcologne* gegenüber dem Auftraggeber in Textform anzeigen und – soweit bekannt – die Gründe hierzu angeben.
- 6.3. *adcologne* haftet nicht dafür, dass die Leistungen solcher Dritter, wie für die vereinbarte Leistung von *adcologne* notwendig, erbracht werden. Dies gilt insbesondere für die Umstände, dass diese Leistungen Dritter verfügbar sind oder bleiben, diese Dritte ihre Leistungen im notwendigen Umfang und mit unveränderten Bedingungen aufrecht erhalten und/oder diese Dritte im notwendigen Umfang oder der notwendigen Geschwindigkeit mitwirken, etwa bei der Akzeptanz von Zahlungsmitteln oder von eingereichten Inhalten oder der Beachtung von durch *adcologne* korrekt getroffenen Voreinstellungen.
- 6.4. Durch solche Umstände verursachte Verzögerungen der Leistungserbringung von *adcologne* sind nicht von *adcologne* zu vertreten.
- 6.5. Führen die Umstände dazu, dass die Leistung nur abgeändert erbracht werden kann, wird der Auftraggeber zusammen mit *adcologne* an den notwendigen Abänderungen mitwirken, insbesondere hierzu erforderliche Freigaben der veränderten Leistungsinhalte unverzüglich erteilen. Ein Mehraufwand

- von *adcologne* ist nach der jeweils im Zeitpunkt des Aufwands geltenden Preisliste von *adcologne* zu vergüten.
- 6.6. In Fällen, in denen die vereinbarte Leistung von *adcologne* durch Leistungshindernisse und/oder Leistungsbeeinträchtigungen, die nicht von ihr zu vertreten sind, nicht mehr erbracht werden können oder der Auftraggeber an der Erbringung in abgeänderter Form objektiv kein Interesse mehr hat, ist der Auftraggeber zur Kündigung des vom Leistungshindernis betroffenen Vertrags im betroffenen Umfang berechtigt. Die Regelungen in Ziffern 4.2 und 4.3 gelten entsprechend.
- 6.7. *adcologne* haftet nicht für Schäden, die durch solche Umstände entstehen.
- ## 7. Künstlersozialabgabe
- 7.1. Die gemäß Gesetz abzuführende Künstlersozialabgabe (KSK) auf alle an selbstständige Künstler und Publizisten zu zahlenden Honorare und Nebenkosten wird *adcologne* dem Auftraggeber netto zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung stellen.
- 7.2. *adcologne*, als Auftraggeber einer KSK-pflichtigen Leistung an einen Künstler oder Publizisten, wird die entsprechenden Meldungen an die Künstlersozialkasse prüfen und die jeweilige KSK-Abgabe auch abführen.
- ## 8. Rechte an den Leistungen der Agentur
- 8.1. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Urheberrechten oder an sonstigen geschützten oder schutzfähigen Rechten erfolgt nur an den finalen Arbeitsergebnissen und ausschließlich für die sich aus dem Vertrag ergebende Nutzungsart, zum angegebenen Nutzungszweck sowie ggf. dem angegebenen Gebiet sowie Erscheinungsmedium, im angegebenen Umfang/Auflagen in den angegebenen Zeiträumen.
- 8.2. Zum angegebenen Nutzungszweck gehört immer die Beschränkung, dass eine Nutzung nur für eine rechtmäßige Zweckverfolgung gestattet ist.
- 8.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 8.4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der für die schutzfähige Leistung geschuldeten Vergütung über. Eine geduldete Ausübung der Nutzungsrechte vor vollständiger Zahlung kommt nur in Betracht, wenn sich der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt nicht mit einer Zahlung in Verzug befindet.
- 8.5. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Vergütung erforderlich. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mit übertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung besteht.
- 8.6. Einschränkungen gelten ggf. für Leistungen, die von *adcologne* für den Auftraggeber eingekauft wurden, insbesondere Wort, Bild oder künstlerische Leistungen. Diese werden dem Auftraggeber im Einzelfall bekannt gegeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.
- 8.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Lieferung oder Leistung in Teilen oder im Ganzen zu bearbeiten, zu verändern, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung.
- 8.8. *adcologne* stellt durch Vereinbarung mit Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und etwaigen dritten Rechteinhabern sicher, dass der Auftraggeber die vertragsgemäßen Nutzungsrechte ungehindert ausüben kann.
- 8.9. Im Entwurfsstadium eingereichte Vorschläge von *adcologne* sind keine Vertragsangebote. Zu diesen Entwürfen gehörende Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Schemata), Texte, auditive und audiovisuelle Werbeträger und sonstige Spezifikationen sind unverbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn sie von *adcologne* in dem Vorschlag ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

- 8.10. Eigentums- Nutzungs- und Schutzrechte, insbesondere die Rechte zur Anmeldung eintragungsfähiger Rechte an den im Zusammenhang mit dem Entwurf ausgehändigten Unterlagen verbleiben bei *adcologne*. Die im Entwurfsstadium eingereichten Vorschläge von *adcologne* dürfen vom Auftraggeber nicht verwendet werden. Dritten dürfen diese Unterlagen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch *adcologne* nicht zugänglich gemacht werden.

9. Aufbewahrung

- 9.1. *adcologne* wird vom Auftraggeber überlassene Unterlagen und Daten für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Abrechnung zur Leistung, die diese Unterlagen und Daten betrifft (Rechnungsdatum), aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.
- 9.2. Sollte der Auftraggeber den Wunsch zur Aushändigung der Unterlagen und Daten nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist äußern, ist *adcologne* berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die Daten zu löschen.

10. Eigentumsvorbehalt

adcologne behält sich das Eigentum an Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung vor.

11. Garantien, Gewährleistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 11.1. Der Auftraggeber wird *adcologne* bei der Erbringung ihrer geschuldeten Leistungen angemessen im üblichen und zumutbaren Umfang unterstützen. Der Auftraggeber erstellt für *adcologne* klare und vollständige Briefings mit verbindlichen Angaben. Auf Verlangen von *adcologne* sind diese in Textform zu übermitteln.
- 11.2. Der Auftraggeber wird *adcologne* jeweils rechtzeitig über Art, Umfang und

Zeitfolge der geforderten Leistungen unterrichten und alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Inhalte und Unterlagen sowie ggf. zu erteilende Freigaben und Genehmigungen kostenlos, vollständig und in der geeigneten Form bereitstellen. Sind keine Fristen vereinbart, wird der Auftraggeber seine Mitwirkungen so rechtzeitig leisten, dass die Erbringung der von *adcologne* geschuldeten Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

- 11.3. Der Auftraggeber wird alle Vorgänge und Umstände anzeigen, die für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die dem Auftraggeber erst nach Beginn der Leistungserbringung bis zu deren Abschluss bekannt werden.
- 11.4. Der Auftraggeber garantiert, dass er die Nutzungsrechte für von ihm angelieferte und für von *adcologne* zu verwendende Materialien, insbesondere Bild-, Namens- und Markenrechte, im zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Umfang innehat.
- 11.5. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 11.6. *adcologne* ist berechtigt, die Verarbeitung von erkennbar rechtswidrigen, sittenwidrigen, kriegsverherrlichenden oder jugendschutzgefährdenden oder pornografischen Inhalten zu verweigern. *adcologne* ist zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Inhalte berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 11.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von *adcologne* geforderte technische und inhaltliche Spezifikationen strikt einzuhalten. Etwaige aus der Nichteinhaltung dieser Spezifikationen folgende Verzögerungen und/oder ein Mehraufwand zu den von *adcologne* erbrachten und zu erbringenden Leistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und begründen keine Ansprüche gegen *adcologne*.
- 11.8. Der Auftraggeber überprüft die Übereinstimmung der von *adcologne* erbrachten Leistungen mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften im Bedarfsfall auf eigene Rechnung.

adcologne veranlasst eine derartige externe rechtliche Prüfung nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers; die damit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

dass das Auftreten solcher Unterbrechungen und/oder Störungen insoweit keine Regress- oder Ersatzansprüche jeglicher Art begründet.

12. Gewährleistung, Rügepflichten

- 12.1. In Fällen, in denen *adcologne* zur Gewährleistung verpflichtet ist, leistet sie Gewähr durch kostenfreie Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung nach ihrer Wahl.
- 12.2. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche gelten mit der Maßgabe, dass die Gewährleistung auf Mängel beschränkt wird, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist auftreten.
- 12.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, *adcologne* offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Leistung in Textform anzuzeigen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Für Kaufleute gilt ergänzend § 377 HGB.
- 12.4. Die vorstehende Rügepflicht gilt entsprechend bei Werkleistungen sowie bei Dienstleistungen, die von einer Freigabe des Auftraggebers abhängig sind.
- 12.5. *adcologne* wird seine Leistungen im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen betreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken und wirtschaftlichen Gegebenheiten stehen. *adcologne* übernimmt in diesem Rahmen weder Gewähr noch Garantie für eine ununterbrochene und/oder störungsfreie ständige Verfügbarkeit seiner Leistungen noch insbesondere für Leitungs- und/oder Anbindungsausfälle, Hard- und/oder Softwarefehler sowie Einwirkungen Dritter (z.B. Viren oder „denial of services attacks“). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig,

13. Keine Haftung für fremde Inhalte und Informationen, Freistellung

- 13.1. Die Haftung von *adcologne* für sämtliche Informationen und Inhalte, die *adcologne* vom Auftraggeber und/oder einer dritten Person erhält, die im Auftrag des Auftraggebers handelt, ist ausgeschlossen (z. B. über Eigenschaften des Produktes, Preise, Markennamen und deren Schutz, Claims, Bild- und Textmaterial, etc.). *adcologne* ist nicht zu einer Prüfung verpflichtet.
- 13.2. Der Auftraggeber stellt *adcologne* in allen Fällen von allen Zahlungsansprüchen Dritter frei, die auf unzureichenden (falsche, fehlerhafte, unvollständige) Informationen und/oder von ihm oder über von ihm einschaltete Dritte bereitgestellte Inhalte beruhen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Ansprüche auf Verletzungen auf einem entsprechenden Hyperlink oder einem dadurch verbundenen Angebot beruht.
- 13.3. Machen Dritte Ansprüche gegen *adcologne* wegen einer im Pflichtenkreis des Auftraggebers aufgetretenen Rechtsverletzung geltend, hat der Auftraggeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um *adcologne* auf seine Kosten gegen die geltend gemachten Ansprüche bzw. Rechte zu verteidigen und die behauptete Rechtsverletzung zu beseitigen. Der Auftraggeber haftet gegenüber *adcologne* ferner für alle Schäden, die durch von ihm eingeschaltete Dritte verursacht worden sind. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten.
- 13.4. Der Auftraggeber erstattet auf Anforderung die *adcologne* entstehenden notwendigen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsberatung und Rechtsverfolgung.

14. Haftung

- 14.1. *adcologne* haftet für Schadenersatzansprüche - insbesondere aus unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldensabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen - nur, soweit sie auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, beruht.
- 14.2. Beschränkungen oder Ausschlüsse von Gewährleistungsansprüchen (vgl. 12.2, 12.3 12.4 und 12.5) oder der vorstehende Haftungsausschluss für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB oder in Fällen, in denen die Haftung auf Ansprüchen nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes beruht. In diesen Fällen haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Für Gewährleistungsansprüche verbleibt es in diesen Fällen zudem bei der vollen gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Eine eventuelle Garantie bleibt ebenfalls unberührt.
- 14.3. Soweit die Haftung von *adcologne* vorstehend geregelt ist, gilt dies auch für Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von *adcologne*.
- 14.4. Die Parteien sind jeweils verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 14.5. Sofern *adcologne* auftragsgemäß Dritte abweichend zu Ziffer 5.2. im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt, handeln diese Dritten nicht als Erfüllungsgehilfen von *adcologne*. *adcologne* haftet insoweit für diese Dritten lediglich für etwaiges Auswahlverschulden. *adcologne* haftet

daher insbesondere nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen dieser Dritten entstehen.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. *adcologne* haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebs bzw. der eingesetzten Infrastruktur infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von *adcologne* nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Terror, Epidemien, Pandemien, Verfügungen von öffentlicher Hand des In- und Auslands, Angriffe mit dem Ziel der Sabotage, Beeinträchtigung oder Unterbrechung der Infrastruktur wie insbesondere im Rahmen sog. Denial of Service Attacken) veranlasst oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.
- 15.2. Solche Ereignisse befreien *adcologne* für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, selbst wenn sich *adcologne* in Verzug befindet.
- 15.3. Dies gilt auch, soweit diese Störungen bei von *adcologne* beauftragten Dritten eintreten.
- 15.4. Soweit *adcologne* durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Bereitstellung der vertraglich vorgesehenen Leistung gehindert wird, informiert sie den Auftraggeber entsprechend.
- 15.5. Sofern die vorgenannten Umstände mehr als 24 Stunden andauern, verständigen sich die Parteien einvernehmlich über das weitere Vorgehen. Spezifische Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ggf. geltenden besonderen Bedingungen bleiben unberührt.

16. Laufzeit- und Kündigungsbestimmungen bei Dauerschuldverhältnissen

- 16.1. Wurde mit dem Auftraggeber zu einer Leistungserbringung von *adcologne*, die auf eine dauerhafte bzw. wiederkehrende, sich über einen

- längeren Zeitraum zu erbringende Leistung und Gegenleistung gerichtet ist (Dauerschuldverhältnis), eine bestimmte Laufzeit vereinbart, so verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um die vereinbarte Laufzeit, wenn nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit der Verlängerung schriftlich widersprochen wird.
- 16.2. Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, können von beiden Seiten jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 16.3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verletzt und trotz schriftlicher Mahnung durch die andere Partei den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung wiederherstellt. Die Mahnung hat den Pflichtverstoß konkret zu bezeichnen und auf die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund zu verweisen. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten.
- 16.4. Für *adcologne* ist ein wichtiger Grund gegeben bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers sowie bei jeder sonstigen schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Auftraggebers, sofern sie trotz Abmahnung nicht unverzüglich beseitigt wurde.
- 16.5. Bis zur Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung behält jeder Auftraggeber seinen Anspruch auf sämtliche noch zu erbringenden Dienstleistungen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber zudem zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verpflichtet. Gegebenenfalls über die Vertragslaufzeit hinausgehende Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Datenschutzes und der Geheimhaltung, bleiben von einer Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, unberührt.
- 16.6. Sämtliche Kündigungen haben schriftlich (per E-Mail nicht ausreichend) zu erfolgen.
- ## 17. Vertraulichkeit
- 17.1. Die Parteien werden alle jeweils zur Kenntnis vertraulichen Informationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geheim halten und ausschließlich im Rahmen der Zwecke dieses Vertrages verwenden bzw. auswerten.
- 17.2. Die empfangende Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen Organen, Beratern und Mitarbeitern auch ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei zugänglich zu machen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages oder in Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig ist und die Voraussetzungen in nachfolgender 17.3 eingehalten sind. Gleiches gilt für sonstige Hilfspersonen der jeweiligen Partei, wie beauftragte Dritte oder solche die eine tatsächliche Möglichkeit des Zugriffs auf die vertraulichen Informationen haben, wie beispielsweise Cloud Computing Anbieter oder vergleichbare Anbieter von IT-Leistungen.
- 17.3. Die Parteien werden die vertraulichen Informationen nur an solche Personen weitergeben, die durch entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen (etwa in Arbeitsverträgen, Nutzungsbedingungen bei Cloud-Anbietern etc.) oder durch Gesetz, etwa bei Berufsgeheimnisträgern, entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 17.4. Zu den vertraulichen Informationen gehören alle Informationen bzw. Daten, insbesondere auch solche aus einem Informationsmemorandum, Aktenvermerke, Studien, Dokumente oder andere Unterlagen (gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise übermittelt oder überlassen), die eine Partei von der anderen Partei, deren jeweiligen Organen, Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangt hat beziehungsweise erlangen wird, auch soweit sie in eigene Dokumente und Datensammlungen eingeflossen sind.

Dies schließt auch alle Informationen ein, die sich auf die jeweilige Partei oder mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG beziehen. Für beide Parteien stellen insbesondere aber nicht ausschließlich Kalkulationen, Preislisten, Honorare, Vergütungen, Werbepfanungen, Umsatzzahlen, Vertriebsdaten, Bezugsquellen, Werbeerfolgsmessungen vertrauliche Informationen dar, ohne dass diese im jeweiligen Einzelfall von einer Partei als Betriebsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen bezeichnet werden müssen.

- 17.5. Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer der Beendigung des Auftrages hinaus für fünf Jahre.
- 17.6. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht
- i. Informationen oder Unterlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder danach (auf andere Weise als durch eine Handlung oder Pflichtverletzung durch die empfangende Partei oder Personen, die die empfangende Partei zur Vertraulichkeit zu verpflichten hat), bekannt werden,
 - ii. Informationen und Unterlagen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie ihr zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt beziehungsweise in ihrem Besitz waren und nicht direkt oder indirekt mit der Verpflichtung, insoweit Verschwiegenheit zu bewahren, bekannt oder bekannt gemacht wurden,
 - iii. Informationen, die von der empfangenden Partei gemäß einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Regierungsbehörde nach jeweils nicht mehr anfechtbarer Entscheidung offenbart werden müssen,
 - iv. Informationen, die der empfangenden Partei von dritter Seite nach Abschluss

dieses Vertrages mitgeteilt oder sonst bekannt gemacht werden, ohne dass die Mitteilung oder das Bekanntmachen durch den Dritten unter Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung, dieser Vereinbarung oder einer sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung erfolgt, sowie

- v. Informationen, die von der empfangenden Partei nach § 3 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen rechtmäßig und ohne Verletzung dieser Vereinbarung erlangt werden.

18. Datenschutz

- 18.1. Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.
- 18.2. Der Auftraggeber garantiert in Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch *adcologne* oder in diesem Zusammenhang eingeschaltete Dritte Gegenstand der vertraglichen Abreden ist, dass diese Daten ordnungsgemäß erhoben wurden und er zu der beauftragten Verarbeitung berechtigt ist.
- 18.3. Ggf. erforderliche Verträge (z.B. Auftragsverarbeitungsvertrag, Joint Controller Vertrag) werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.
- 18.4. *adcologne* ist berechtigt, die Leistungen zu verweigern, bis ggf. notwendige datenschutzrechtliche Abreden getroffen worden sind. Der Vergütungsanspruch von *adcologne* bleibt unberührt.

19. Wettbewerb, Abwerbung von Mitarbeitern

- 19.1. *adcologne* ist durch das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber auch während der Leistungserbringung oder einer Vertragslaufzeit nicht gehindert, Dritten gegenüber gleichartige Leistungen zu erbringen.

19.2. Die Parteien vereinbaren, während der bestehenden Geschäftsbeziehung und binnen einer Frist von 24 Monaten nach deren Ende wechselseitig, die Mitarbeiter der jeweils anderen Partei nicht aktiv abzuwerben.

20. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort für die Leistungen von *adcologne* ist im Zweifel deren Sitz.

20.2. Falls eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird oder im Falle einer Regelungslücke dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt.

20.3. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von entsprechenden Bestimmungen mitzuwirken.

20.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.5. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Vertragsverpflichtung bzw. einer

vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

20.6. Die Vertrags- und Gerichtssprache ist Deutsch. Englische Übersetzungen dieser AGB sind reine Lese- und Arbeitsfassungen und für die Auslegung ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.